**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 134 (2014)

Artikel: Kirchenstreit und Pfarrermord : der Turbenthaler Rodel von 1383

Autor: Hunziker, Jolanda

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985051

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### JOLANDA HUNZIKER

# Kirchenstreit und Pfarrermord: Der Turbenthaler Rodel von 1383

Ein Einblick in eine kirchliche Auseinandersetzung im Zürcher Oberland des 14. Jahrhunderts

## Einleitung

Insgesamt 34 Zeugen machten am 3. Juli 1383 in Turbenthal vor dem Vertreter des bischöflichen Gerichts von Konstanz ihre Aussagen. Die ausgewählten Geistlichen, Adligen und Bauern von Turbenthal, Wila und Umgebung wurden zu einem sich seit längerem hinziehenden Streit zwischen den beiden Dörfern befragt, der seinerseits bereits mehrere Prozessschritte durchlaufen hatte. Hauptgegenstand der Verhandlungen war das Verhältnis der Dorfkirchen von Turbenthal und Wila, die beide vom selben Pfarrer versorgt wurden. Während die Bewohner von Turbenthal ihre Kirche als Mutterkirche und diejenige in Wila als abhängige Filialkirche betrachteten, proklamierten die Bewohner Wilas die umgekehrte Abhängigkeit. Damit einhergehend forderten beide Parteien die Residenzpflicht des damals in Turbenthal wohnhaften Pfarrers in ihrer Gemeinde ein.

Die Niederschrift dieser Zeugenaussagen findet sich im Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH) in Form eines insgesamt knapp 30 Meter langen und 20 Zentimeter breiten lateinischen Pergamentrodels, der in der Folge als «Turbenthaler Rodel» bezeichnet wird. Abgesehen von der schieren Grösse weist das Schriftstück eine weitere Besonderheit auf: Es liegt heute zerschnitten in zwei Teile vor. Das

erste Rodelfragment misst gut 21 Meter<sup>1</sup>, das zweite circa 8 Meter<sup>2</sup>, dazwischen fehlt ein Stück von ungefähr 80 Zentimetern Länge. Während verschiedene weitere Schriftstücke die Ereignisse bis zum einleitend erwähnten Prozesstag und bis zur abgehaltenen Zeugenbefragung dokumentieren, ist kein Urteil überliefert, sodass heute nicht mehr nachzuvollziehen ist, zu wessen Gunsten das Gericht letztlich entschieden hat.

Der «Kirchenstreit» zwischen Turbenthal und Wila ist in der Lokalgeschichte kein unbekanntes Ereignis. Der Streit wird in landesgeschichtlichen Darstellungen immer wieder erwähnt und gilt als fester Bestandteil der Geschichte des Zürcher Oberlandes.3 Das grosse Interesse, das der Kirchenstreit immer wieder hervorrufen konnte, mag einerseits darin begründet sein, dass das fehlende Urteil Raum für Spekulationen bietet. Andererseits spielt vermutlich auch die ungewöhnliche Überlieferungsgeschichte der Fragmente eine Rolle: Die Zerteilung des Schriftstücks hatte zur Folge, dass die beiden Teile auf völlig unterschiedlichen Wegen ins Staatsarchiv Zürich gelangten. Der erste Rodelteil befindet sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in dessen Beständen und stand der Forschung somit uneingeschränkt zur Verfügung. Der Aufenthaltsort des zweiten Teils hingegen war, wie noch zu zeigen sein wird, bis 2004 weitgehend unbekannt. Die bisher erstellten Forschungsarbeiten entstanden alle im Laufe des 20. Jahrhunderts und konnten sich entsprechend nur auf den ersten Rodelteil abstützen. Dabei mussten verschiedene Fragen unbeantwortet bleiben.

Der Fokus dieser Forschungsarbeiten lag vor allem auf dem Versuch, die damaligen Kirchenverhältnisse zu rekonstruieren und den Kirchenstreit somit im Nachhinein entscheiden zu können. Doch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> StAZH, W I 1, Nr. 755, in der Folge als «erster Rodelteil» bezeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> StAZH, C V 3.10 b.2, in der Folge als «zweiter Rodelteil» bezeichnet.

So haben sich nachstehende Autoren mit der Thematik beschäftigt (in alphabetischer Reihenfolge): Fankhauser, Walter, Die Kirche zu Wila im Tösstal, in: Jahrheft der Ritterhausgesellschaft Bubikon 55 (1991), S. 13–28; Kläui, Hans, 1100 Jahre Kirche Turbenthal, in: Zürcher-Chronik 26:1 (1958), S. 13; ders., Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Turbenthal (Band 1), Turbenthal 1960; Largiadèr, Anton, Aus der Geschichte der Kirche Turbenthal, in: Neue Zürcher Zeitung vom 20. Mai 1928, Nr. 918; Lüssi, Hermann, Chronik der Gemeinde Wila, Winterthur 1921.

welche Ursachen lagen dem Streit überhaupt zugrunde? Wie ist der Umstand zu erklären, dass die Frage nach den Kirchenverhältnissen durch Zeugenbefragungen in einem Prozess vor dem bischöflichen Gericht geklärt werden musste? Und welche Umstände führten dazu, dass das Abhängigkeitsverhältnis derart unklar war? Birgt der zweite Rodelteil Antworten auf die offenen Fragen? Der vorliegende Aufsatz versucht, diese Fragen aufzugreifen und unter Einbezug des zweiten Rodelteils erneut zu diskutieren.

# Überlieferungsgeschichte

Die Tatsache, dass der Turbenthaler Rodel heute zerschnitten in zwei Teile vorliegt, rechtfertigt einen Exkurs in die ungewöhnliche Überlieferungsgeschichte des Schriftstücks. Das längere erste Rodelfragment umfasst die Niederschrift der Aussagen aller Zeugen, die zugunsten Turbenthals ausgesagt haben, und trägt die Signatur des Staatsarchivs W I 1, Nr. 755. Der zweite Rodelteil enthält die Aussagen aller Zeugen, die die Kirche in Wila für die Mutterkirche hielten, und trägt die Signatur des Staatsarchivs C V 3.10 b.2. Sofort stechen die unterschiedlichen Signaturen ins Auge, die die beiden Schriftstücke verschiedenen Beständen zuordnen und die darauf hindeuten, dass die beiden Rodelfragmente nicht auf gleichen Wegen ins Staatsarchiv Zürich gelangten.

Zum letzten Mal gemeinsam fassbar werden die beiden Rodelteile in Johann Jakob Scheuchzers «Diplomata Helvetica».<sup>4</sup> In Scheuchzers vielbändigem Werk, welches sich in der Zürcher Zentralbibliothek befindet, sind beide Rodelteile nacheinander abgeschrieben worden. Bereits zu Scheuchzers Zeit lag der Turbenthaler Rodel also in zwei Teilen vor. Die «Diplomata Helvetica» wurden hauptsächlich zwischen 1721 und 1725 verfasst,<sup>5</sup> und wie ein Vergleich des Originals mit den Abschriften zeigt, fehlte bereits zu diesem Zeitpunkt das Mittelstück. Wie aber Scheuchzer an die beiden Rodelfragmente he-

<sup>4</sup> Vgl. ZBZH, Ms. K 19, fol. 292r-338r.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Steiger, Rudolf, Verzeichnis des wissenschaftlichen Nachlasses von Johann Jakob Scheuchzer (1672–1733), Zürich 1933, S. 24f.

rangekommen war oder ob sie sich sogar in seinem Besitz befanden, kann heute nicht mehr beurteilt werden. Die Geschichte der beiden Schriftstücke lässt sich nicht weiter als bis vor 1721 zurückverfolgen und verliert sich in der Vergangenheit.

Der erste Rodelteil befindet sich heute im Bestand der Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, die ihren Pergamentbestand 1897 aus konservatorischen Gründen ins Staatsarchiv Zürich verlegte.<sup>6</sup> Wie die Urkundenverzeichnisse der Antiquarischen Gesellschaft aufzeigen, kam der erste Rodelteil durch eine Schenkung von Leonhard Ziegler zum Egli (1782–1854), einer bekannten Persönlichkeit des Zürcher Kulturlebens, in ihren Bestand. Wie jedoch Ziegler zum Egli selbst an das Schriftstück gelangte, bleibt im Dunkeln. Er scheint jedenfalls nur im Besitz des ersten Rodelteils gewesen zu sein, das zweite Fragment wird in den Büchern der Antiquarischen Gesellschaft nie erwähnt.

Der zweite Rodelteil findet sich im Staatsarchiv Zürich in den Beständen der «Abgelieferten, geschenkten, gekauften oder deponierten Urkunden». Wie eine Anschrift auf der Rückseite zeigt, wurde er am 5. Oktober 2007 vom Staatsarchiv Thurgau an das Staatsarchiv Zürich übergeben. So stiess man in Frauenfeld offenbar 2004 im Rahmen von Vorarbeiten für das «Chartularium Sangallense» auf dieses Rodelfragment, das zum sich in Zürich befindenden Teil des Prozessrodels zu gehören schien. Diese Vermutung wurde noch im selben Jahr durch den stellvertretenden Thurgauer Staatsarchivar Hannes Steiner verifiziert. Wie der zweite Rodelteil ins Staatsarchiv Thurgau gelangt war, lässt sich dank einem Aufsatz des ehemaligen Thurgauer Staatsarchivars Bruno Meyer ergründen. So war das Fragment ursprünglich Bestandteil des Familienarchivs Breitenlandenberg, welches gegen Ende des 19. Jahrhunderts nach dem Tod des letzten Familienvertreters aufgelöst wurde. Dem Entschluss des damaligen Kurators des

Vgl. Stadler, Barbara, Vorrede, in: Katalog W I 3 des Staatsarchivs des Kantons Zürich (Fonds «Antiquarische Gesellschaft in Zürich»), Zürich 2006, ohne Seitenzahlen.

Meyer, Bruno, Das Schicksal des Landenbergarchives nach dem Tode des letzten Junkers Hartmann Friedrich von Breitenlandenberg im Jahre 1885, in: Thurgauer Beiträge zur Geschichte 127 (1990), S. 203–209.

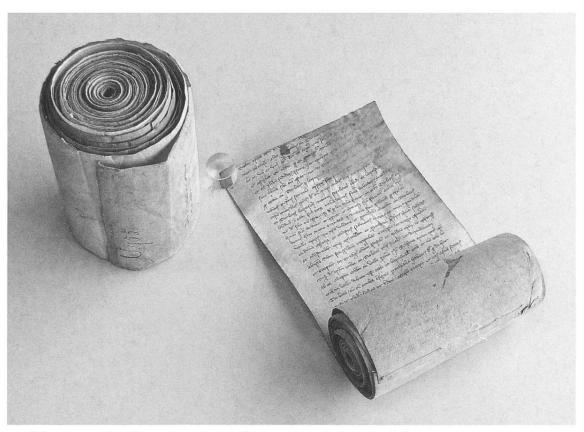


Abb. 1: Die beiden Fragmente des Turbenthaler Rodels von 1383 im Staatsarchiv Zürich. Links der Turbenthaler Teil (W I 1, Nr. 755), rechts der Wila betreffende Teil, der erst kürzlich als Geschenk des Staatsarchivs Thurgau ins Staatsarchiv Zürich gelangt ist (C V 3.10 b.2).

(Aufnahme: Jolanda Hunziker.)

Familienarchivs entsprechend wurden die Bestände aufgeteilt: Diejenigen Schriftstücke, die den heutigen Kanton Zürich betrafen, sollten der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, die den heutigen Kanton Thurgau betreffenden Dokumente dem dortigen Staatsarchiv übergeben werden.<sup>8</sup> Im Zuge dieser Aufteilung gelangte der zweite Rodelteil irrtümlicherweise in die nach Frauenfeld zu verschiebenden Bestände. Da sich die Übergabe des entsprechenden Nachlassteiles jedoch länger hinzog als ursprünglich vorgesehen, wurde dieses Versehen erst in den 1960er-Jahren bemerkt, als ein neuer Verwalter die sich nach wie vor in Privatbesitz befindenden Bestände neu ordnete und dabei auf den Rodelteil stiess. Obwohl die Zusammengehörigkeit zum Familienarchivteil in Zürich erkannt wurde, wurde der zweite Rodelteil aus unbekannten Gründen nicht ans Zürcher, sondern ans Thurgauer Staatsarchiv übergeben. Dort wurde er, wie erwähnt, 2004 bearbeitet und schliesslich 2007 dem Staatsarchiv Zürich geschenkt.

Vom verschwundenen Mittelteil fehlt bis heute jede Spur, und es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte über dessen Verbleib. Allerdings lässt der im Jahr 2004 im Zuge der Abklärungen um die Zusammengehörigkeit der beiden Rodelteile getätigte Vergleich einige Feststellungen zu: So kann beispielsweise davon ausgegangen werden, dass das fehlende Mittelstück nur ungefähr 80 Zentimeter misst. Denn beide Rodelteile bestehen aus aneinandergenähten Pergamentbogen, die jeweils zwischen 70 und 80 Zentimeter messen und ihrerseits in der rechten oberen Ecke mit einer aufsteigenden Nummerierung versehen sind. Beim mitten im Text abgeschnittenen Bogen des ersten Rodelteils handelt es sich um den 28. Bogen. Das zweite Rodelfragment beginnt wiederum mit einem zerschnittenen Bogen, darauf folgt ein mit der Zahl 30 beschrifteter. Entsprechend fehlen Teile

Derjenige Teil des Familienarchivs, der der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich übergeben werden sollte, wurde aus nicht geklärten Gründen stattdessen 1899 dem Staatsarchiv Zürich übergeben. Er findet sich als «Urkundenarchiv Breitenlandenberg» unter der Signatur C V 4 im Staatsarchiv Zürich. Das dabei übergebene Archivverzeichnis trägt die Signatur des Staatsarchivs KAT 257. Keiner der beiden Rodelteile wird darin erwähnt, sodass deutlich wird, dass der erste Rodelteil nicht durch die erwähnte Teilung des Familienarchivs Breitenlandenberg, sondern via Ziegler zum Egli zu den Beständen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich und schliesslich ins Staatsarchiv Zürich gelangt ist.

des 28. und 29. Bogens. Vergleicht man die Längen der beiden angeschnittenen Stücke mit der mittleren Länge der restlichen Bogen, kann errechnet werden, dass das fehlende Stück wie erwähnt ungefähr 70 bis 80 Zentimeter messen muss. Was den Inhalt des verschollenen Mittelstückes angeht, kann vermutet werden, dass es das Ende der Zeugenaussagen der Turbenthaler Zeugen und den Beginn der Befragung der Wilemer Zeugen umfasst. Weshalb dieser Teil jedoch herausgeschnitten wurde, ist nicht mehr zu rekonstruieren. Denkbar wäre, dass der Inhalt des entsprechenden Teils in einem anderen Kontext von Wichtigkeit war und herausgeschnitten wurde, um so gewissermassen ein neues Schriftstück in einem neuen Rechtskontext zu bilden.

# Ein kanonischer Zivilprozess im Zürcher Oberland

Beim Kirchenstreit zwischen Turbenthal und Wila kam aufgrund der Klage Wilas vor dem bischöflichen Gericht in Konstanz das Verfahren des kanonischen Zivilprozesses zur Anwendung. Gemäss kanonischem Recht musste dieses ausführlich schriftlich dokumentiert werden, sodass sich in den noch vorhandenen Quellen verschiedene Stationen des Prozesses nachweisen lassen.

Die Einleitung des ersten Rodelteils berichtet über den Prozesshergang bis hin zur Zeugenbefragung am 3. Juli 1383. So gibt der unbekannte Schreiber an, dass Ulrich von Wildberg, Chorherr von Lindau am Bodensee, im Auftrag des bischöflichen Generalvikars Heinrich Goldast als untersuchender Kommissar nach Turbenthal geschickt wurde, um die Befragung durchzuführen. Die vereinigten Pfarrgenossen von Wila als Kläger wurden im Prozess vom Notar der Kurie Konstanz, Heinrich Basserstorf, vertreten. Im Rahmen der Prozessvorbereitungen hatte diese Aufgabe anfänglich noch der Wilemer Bauer Johannes Nievergalt übernommen. Rudolf Hofackerer, der Pfarrer der Kirchen Turbenthal und Wila, wird erstaunlicherweise als Angeklagter bezeichnet. Gemäss kanonischem Recht musste eine schriftliche Klage mit genauer Definition des Streitgegenstandes eingereicht werden, welche in diesem Fall nicht überlie-

fert ist. Der Hauptgegenstand der Verhandlungen ist jedoch aus der Einleitung des Prozessrodels zu entnehmen: Der Prozess drehte sich um die Frage, welche der beiden Dorfkirchen als Mutter- und welche als Filialkirche anzusehen war, und in der Konsequenz auch um die Frage, ob Pfarrer Rudolf Hofackerer seinen Wohnsitz von Turbenthal nach Wila verlegen musste. Dass Hofackerer als Angeklagter bezeichnet wurde, lässt darauf schliessen, dass sich die Klage vor dem bischöflichen Gericht auch direkt gegen ihn richtete.

Nach Einreichung der Klageschrift wurden beide Parteien eingeladen, die sogenannten Prozessbehauptungen zu formulieren. Dabei artikulierte die eine Partei den Sachverhalt in einzelnen Sätzen, die dann von der Gegenpartei kommentiert wurden. Aus dem Turbenthaler Kirchenstreit sind Schriftstücke überliefert, die diesen Ablauf gut dokumentieren. Im Staatsarchiv Zürich befinden sich auf den 10. Februar 1383 datierte Fragmente der Prozessbehauptungen des Angeklagten Pfarrers Rudolf Hofackerer und der zugehörigen Kommentare des Klägervertreters Johannes Nievergalt.9 Dabei sind die Behauptungen Hofackerers von 1 bis 56 durchnummeriert und beschreiben die seiner Sicht entsprechenden Sachverhalte der Verhältnisse der beiden Dörfer und Kirchen.<sup>10</sup> Jede Aussage Hofackerers wird von Klägervertreter Nievergalt kommentiert, wobei dieser Kommentar meist darin besteht, anzumerken, dass Nievergalt Hofackerers Meinung nicht teile und das genaue Gegenteil der Aussage als die Wahrheit bezeichne. Als weiterer Anhaltspunkt zum Prozessverlauf findet sich ein fragmentarisches Schriftstück, datiert auf den 27. März 1383, das unter anderem von einem Aufgebot des Klägers und des Beklagten zeugt, am 2. April 1383 zum Verhör in Konstanz zu erscheinen.<sup>11</sup>

Die angewendeten und im Turbenthaler Rodel dokumentierten Befragungskriterien entsprachen ebenfalls den Gepflogenheiten des kanonischen Zivilprozesses. Es wurden 34 Zeugen befragt, wobei

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> StAZH, W I 1, Nr. 753 a; StAZH, W I 1, Nr. 753 b.

Unter der Signatur StAZH, W I 1, Nr. 753 a sind die Behauptungen 1 bis 26 überliefert, unter StAZH, W I 1, Nr. 753 b die Behauptungen 52 bis 56. Die übrigen Prozessbehauptungen sind nicht überliefert.

<sup>11</sup> StAZH, W I 1, Nr. 754.

40 die maximal zulässige Zeugenzahl im kanonischen Zivilprozess darstellte.<sup>12</sup> Von allen Zeugen wurden Alter, Wohnort, herrschaftliche Abhängigkeit und teilweise auch die jeweiligen Vermögensverhältnisse abgefragt und notiert. Die Zeugen mussten den sogenannten Zeugeneid schwören, womit sie sich verpflichteten, nach bestem Wissen auszusagen, ohne eine Partei zu bevorzugen. Die Niederschrift der Zeugenaussagen zeigt, dass 23 Zeugen zugunsten Turbenthals aussagten. Sie wurden nach einem Katalog befragt, der sich an den 56 Prozessbehauptungen des Angeklagten Rudolf Hofackerer orientierte. Auf Seiten Wilas wurden 11 Zeugen zur Einvernahme gebeten, die ihrerseits je nur 16 Fragen zu beantworten hatten, wobei zu vermuten ist, dass der entsprechende Fragenkatalog auf den nicht überlieferten Prozessbehauptungen des Klägervertreters Johannes Nievergalt beruhte. Alle Zeugen bemühten sich, ihre Aussagen mit genauen Schilderungen zu untermauern, woher sie die beschriebenen Sachverhalte wussten und wann sie diese erfahren hatten, denn grundsätzlich galt eine Aussage nur dann als glaubwürdig, wenn die Zeugen die darin geschilderten Gegebenheiten selbst gesehen oder gehört hatten.<sup>13</sup>

## Das Verhältnis der beiden Kirchen

Um die Klage Wilas zu beurteilen, bedurfte es einer gerichtlichen Klärung der Abhängigkeitsverhältnisse der beiden Kirchen. Welche Kirche war die Mutterkirche und welche die von ihr abhängige Filialkirche? Daraus liesse sich die Residenzpflicht des Pfarrers in der entsprechenden Gemeinde ableiten.

Vgl. Gmür, Rudolf, Zwei kanonische Zivilprozesse aus der Gegend des Thunersees, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 44:2 (1958), S. 289–316, hier S. 300–309.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Gmür, Rudolf, Zivilprozesse (wie Anm. 12), S. 307.

Die Klärung der damaligen Kirchenverhältnisse erweist sich auch heute als nicht ganz einfach. Konsultiert man das schweizerische Kirchenverzeichnis von Arnold Nüscheler, scheint der Fall klar zu sein: Innerhalb des damaligen Dekanats Wiesendangen wird unter der Rubrik «Mutterkirchen» die Kirche Turbenthal genannt, die Kirche Wila dagegen findet man unter der Rubrik «Tochterkirchen».14 Hans Kläui hingegen bezeichnet in seiner Geschichte von Herrschaft und Gemeinde Turbenthal die Situation als um einiges komplizierter. In der urkundlichen Überlieferung werde nämlich einmal die Kirche Turbenthal, einmal die Kirche Wila als Mutterkirche bezeichnet: So beispielsweise in einem Einkünfteverzeichnis des Bistums Konstanz von 1275, das Wila als Pfarrei, Turbenthal dagegen als Pfründe aufführt, oder in einem bischöflichen Rodel aus den 1360er-Jahren, der Wila als Tochterkirche derjenigen in Turbenthal bezeichnet. 15 Erschwerend kommt hinzu, dass urkundliche Hinweise für Datierungen von Kirchen nicht immer zuverlässig sind. So hat unter anderem Carl Pfaff darauf hingewiesen, dass archäologische Datierungsversuche von kirchlichen Gebäuden teilweise markant von urkundlichen Erstnennungen abweichen.<sup>16</sup> Gerade bei der Kirche Wila wird diese Diskrepanz augenfällig: Wurde die Kirche Wila erst im oben erwähnten Einkünfteverzeichnis 1275 zum ersten Mal urkundlich erwähnt, haben archäologische Untersuchungen ergeben, dass bereits um 700 eine Holzkirche bestanden haben muss. 17

Sicher ist, dass zum Zeitpunkt des Kirchenstreits in beiden Dörfern eine Kirche stand und dass diese, wie dem Rodel zu entnehmen ist, beide vom gleichen Pfarrer versorgt wurden, während daneben noch einige Pfrundinhaber, etwa als Kapläne, mindestens in der Kir-

Nüscheler, Arnold, Die Gotteshäuser der Schweiz. Historisch-antiquarische Forschungen. Bisthum Constanz (Band II), Zürich 1867, S. 220–222 und S. 227 f.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. Kläui, Hans, Herrschaft und Gemeinde Turbenthal (wie Anm. 3), S. 160 f.

Vgl. Pfaff, Carl, Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: Historischer Verein der Fünf Orte (Hg.). Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Olten 1990, S. 205–282, hier S. 206.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. Fankhauser, Walter, Kirche zu Wila (wie Anm. 3), S. 14–18.

che Turbenthal amteten. Über die exakten Pfarreigrenzen herrschte dagegen, wie sich aus den Aussagen einiger Turbenthaler Zeugen ableiten lässt, weitgehende Unklarheit.

Diese Umstände lassen sich mit Berichten von Kirchengründungen im 13. und 14. Jahrhundert in Verbindung bringen, die auf Initiative von Gemeindemitgliedern erfolgten. So sind beispielsweise aus der Innerschweiz verschiedene Fälle bekannt, in welchen sich die Pfarrgenossen selbst beim Bischof für die Gründung von Filialkirchen in weitläufigen Gemeindegebieten stark machten, da es den Pfarrgenossen aus den entlegenen Orten oft nicht möglich war, zur Pfarrkirche in den Gottesdienst zu gelangen. Dabei stellte beispielsweise schlechte Witterung oder Hochwasser ein grosses Problem dar, wenn auf dem Weg zur Kirche ein Fluss zu überqueren war. Immer wieder sollen Gläubige unterwegs verunglückt oder ertrunken sein. Umgekehrt war es oftmals auch für den Pfarrer aufgrund grosser Distanzen nicht möglich, rechtzeitig zum Vollzug der letzten Ölung bei Sterbenden einzutreffen. Wurden dann solche Filialkirchen in den weitläufigen Pfarreien errichtet, wurden häufig die Pfarrsprengel neu eingeteilt und die Hierarchien der Kirchen geregelt. Oft trat auch der Fall ein, dass der Pfarrer der Mutterkirche Hauptverantwortlicher für die Mutter- und Filialkirchen blieb, dass er aber Vikare einsetzen konnte, die die Filialkirchen versorgten. Dabei wurde jedoch zuweilen festgelegt, dass die Pfarrgenossen der Filialkirchen mindestens an hohen kirchlichen Feiertagen wie dem Patronatsfest oder dem Kirchweihtag in der Hauptkirche zum Gottesdienst erscheinen mussten.<sup>18</sup>

Obwohl keine schriftlichen Beweise vorliegen, kann vermutet werden, dass sich die Verhältnisse in Turbenthal und Wila ähnlich gestalteten. Auch hier versorgte ein Pfarrer zwei Kirchen, deren Pfarrsprengel voneinander durch einen Fluss, die Töss, getrennt waren. Wie die Zeugenaussagen bestätigen, gab es offenbar auch in Turbenthal und Wila gewisse Feiertage, an denen die Messe nur in der einen Kirche abgehalten wurde. Zudem schien niemand zu bestreiten, dass zwischen den beiden Kirchen eine hierarchische Beziehung bestand, nur war man sich nicht einig, wie sich diese genau gestaltete.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. Pfaff, Carl, Pfarrei (wie Anm. 16), S. 216-220.

Im vorliegenden Fall schien die Beurteilung des Verhältnisses der beiden Kirchen vor allem von den Faktoren Grösse und Alter abzuhängen. Die Bewohner von Turbenthal und Wila hatten dabei ihre ganz eigenen Mittel, wie sie den Status der Mutterkirche für ihre jeweilige Dorfkirche reklamierten.

### Alter und Grösse

Häufig versuchten die Befragten, ihren Aussagen durch Bezugnahme auf längst vergangene Zeiten Glaubwürdigkeit zu verleihen. So erwähnten verschiedene Zeugen, sie hätten bereits von ihren Urahnen gehört, dass es sich bei der jeweiligen Kirche um die Mutterkirche handelte. Dabei wurden bezüglich des Alters der entsprechenden verlässlichen Gewährspersonen schwankende Angaben zwischen 100 und 150 Jahren gemacht. Diese teilweise bis ins Absurde steigenden Altersangaben bildeten jedoch wohl kaum das reale Alter ab, sondern standen für den Versuch, das Gesagte möglichst tief in der Vergangenheit zu verwurzeln und damit zu legitimieren. Meist datierten die Befragten die geschilderten Begebenheiten zudem mit einer Floskel wie «a tanto tempore de cuius contrario nemo recordatur» (was sinngemäss etwa heisst: «seit so langer Zeit, dass sich an ein Gegenteil des Erzählten niemand erinnern kann»).

Auch das für die Klärung der Frage nach dem Abhängigkeitsverhältnis der Kirchen offenbar relevante Alter der Gebäude wurde häufig durch Berufung auf Vorfahren untermauert, um die eigene Kirche als die ältere beziehungsweise die andere als die jüngere darzustellen. So erklärte der Turbenthaler Bauer Heinrich Weber, sein Schwiegervater habe selbst den ersten Stein zum Bau der Kirche Wila gelegt, womit bewiesen sei, dass es sich bei jener Kirche um die jüngere handle. Auch Eberhard Nuodung, Bauer von Turbenthal, nahm zum Bau des Kirchturms in Wila Stellung und berichtete von einem gewissen Moeklin, der ihm erzählt habe, beim Bau des Turms beteiligt gewesen zu sein. Dieser Moeklin soll je nach Angabe weiterer

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 18r, Art. 34.

Zeugen zwischen 100 und 130 Jahre alt gewesen sein. <sup>20</sup> Der Wilemer Bauer Johannes Smit unterstrich hingegen das hohe Alter der Kirche Wila, die gemäss seinen Vorfahren sogar viel älter war als alle Kirchen der umliegenden Dörfer. <sup>21</sup> Auch Rudolf Drechsel, aus Wila stammender Bürger von Zürich, gab zu Protokoll, dass die Kirche in Wila die ältere der beiden sein müsse. Er habe dies schon vor so langer Zeit von vertrauenswürdigen Personen erfahren, dass er nicht mehr wisse, wie diese hiessen. <sup>22</sup>

Konstitutiv für den Status als Pfarr- beziehungsweise Filialkirche schien insbesondere auch die Grösse der Kirchengebäude gewesen zu sein. So sprachen beispielsweise Conrad von Tössegg und Gunther Roeschli der Kirche Wila schon alleine aufgrund ihrer geringeren Grösse den Status der Filialkirche zu.<sup>23</sup> Johannes im Hof, Bauer aus Turbenthal, schlug eine Inspektion beider Kirchen vor, dann werde sofort klar, dass die Kirche Turbenthals um den halben Teil grösser sei als diejenige Wilas.<sup>24</sup> Der Turbenthaler Mesmer, Burkhard Sigrist, zog einen Vergleich der beiden Grundrisse in Erwägung, um seine Vermutung zu verifizieren, die Kirche Turbenthal sei grösser, denn selber gemessen hatte er dies bisher noch nicht.<sup>25</sup> Eberhard Nuodung schliesslich berichtete, wenn man die Kirche Wila in die Kirche Turbenthal hineinstellen würde, könnte man noch bequem zwischen den Kirchenmauern herumgehen.<sup>26</sup> Insgesamt waren sich die Turbenthaler Zeugen also einig, dass die Kirche Turbenthal auf jeden Fall grösser war als die Kirche Wila. Die Angaben, um welchen Faktor es sich dabei genau handelte, schwankten zwar erheblich, für die Beteiligten war jedoch klar, dass der Status der Mutterkirche allein schon wegen der Grösse gerechtfertigt sein musste. Dieser offensichtlichen Tatsa-

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 16r, Art 1–4; zweiter Rodelteil, fol. 31r, Art. 5; ebd., fol. 32r, Art. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. zweiter Rodelteil, fol. 36r, Art. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. zweiter Rodelteil, fol. 30r, Art. 5.

Vgl. erster Rodelteil, fol. 15r, Art. 38; ebd., fol. 26r. Im Unterschied zu den anderen Zeugenaussagen ist die Niederschrift von Gunther Roeschlis Antworten nicht nach Artikeln gegliedert.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 20r, Art. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 21r, Art. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 16r, Art. 6.

che widersprachen die Bewohner Wilas in ihren Aussagen nicht und betonten stattdessen das hohe Alter ihrer Kirche.

# Vergleich der Dörfer und kirchlicher Alltag

Ebenfalls thematisiert wurde die Grösse der Dörfer und welche Weiler zu welcher Pfarrei gehörten. Während sich sämtliche Zeugen darin einig waren, dass es sich bei Wila ebenfalls um ein Dorf handelte und nicht um ein Dörfchen, wurde Turbenthal meist als grösser eingeschätzt. Eberhard Nuodung nahm an, dass Turbenthal vier Häuser mehr umfasste als Wila.<sup>27</sup> Der Zeuge, dessen Name sich auf dem verlorenen Mittelstück des Rodels befindet, berichtete, dass er sich selbst daran erinnern könne, dass Wila früher doppelt so gross gewesen war. Vertreter der Familie Fürstenberg hätten jedoch 60 Höfe niedergebrannt, weshalb das Dorf nun kleiner war als Turbenthal.<sup>28</sup> Weiter wurde auch der Reichtum der Dorfbewohner einem Vergleich unterzogen: Gemäss Nicolaus Bosshard, aus Fehraltorf stammender Zürcher Bürger, übertrafen die Bauern von Wila diejenigen von Turbenthal in Sachen Vermögen und Ehre.<sup>29</sup> Und auch Rudolf Albrecht vermutete, dass in Wila mehr reiche Menschen lebten als in Turbenthal.<sup>30</sup> Diesen Aussagen widersprachen Eberhard Nuodung und Berthold Hege, beide von Turbenthal, und behaupteten, dass die beiden Dörfer punkto Reichtum ebenbürtig waren.<sup>31</sup> Ferner wurde diskutiert, in welcher Kirche die hohen bischöflichen und päpstlichen Feiertage gefeiert und in welcher häufiger Messen abgehalten wurden. Allerdings waren sich die Bewohner beider Dörfer einig, dass zumindest die Kirchweihe in Wila jeweils deutlich besser besucht wurde als diejenige von Turbenthal. Gemäss Johannes Scherer lag dies vor allem daran, dass die Kirchweihe in Wila im Gegensatz zu derjenigen in Turbenthal jeweils mit Tanz und einem grossen Markt ausge-

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 16r, Art. 1–4.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. zweiter Rodelteil, fol. 29r–30r, Art. 11–14.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 31r, Art. 11–13.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 25r–26r, Art. 28–32.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 16r, Art. 1–4; ebd., fol. 12r, Art. 3.

lassen gefeiert wurde.<sup>32</sup> Einige Zeugen wussten dagegen nicht einmal, wann die Kirchweihe in Turbenthal überhaupt stattfand. Conrad ab der Eich betonte ausserdem, dass die Kirche in Wila für würdiger gehalten wurde, da sie sich zahlreicherer Insignien erfreute.<sup>33</sup>

Schliesslich versuchten die Befragten, durch das Erzählen kirchlicher Alltagserlebnisse das Verhältnis der beiden Kirchen zu erklären, und sie berichteten ausführlich über Ereignisse, bei denen sie selbst zugegen gewesen waren. Verschiedene Zeugen schilderten in diesem Zusammenhang, wie Hugo Nachtram, der ehemalige Pfarrer und unmittelbare Vorgänger des jetzt angeklagten Rudolf Hofackerer, in beiden Kirchgemeinden den Zins und die Abgaben eingezogen habe. Ob er dies als Pfarrer von Turbenthal oder Wila getan hatte, wusste jedoch niemand. Immerhin machten diese Handlungen Hugo Nachtram für die Bewohner zum rechtmässigen Pfarrer, denn gemäss Angaben von Conrad Rueti wurde derjenige, der den Zehnten und die Einkünfte einzog, für den Pfarrer gehalten.<sup>34</sup> Mehrere Zeugen berichteten von Taufen und Bestattungen in beiden Kirchen; ob dies jeweils mit Recht oder «de facto»<sup>35</sup> geschah, war den meisten nicht bekannt.<sup>36</sup>

Die genauen Abhängigkeitsverhältnisse schienen selbst im zuständigen Dekanat nicht allen bekannt gewesen zu sein: So berichtete ein früherer Pfarrer der beiden Dörfer, Friedrich Bitterli, dass er jeweils bei der Ankunft im Dekanat von einigen «confratres»<sup>37</sup> als Pfarrer von Wila, von anderen als Pfarrer von Turbenthal angeredet worden sei. Genauer Bescheid wusste offenbar Johannes Fueli, ein weiterer ehemaliger Pfarrer der beiden Dörfer. Er sagte aus, er habe damals seinen Wohnsitz in Wila gehabt. Wenn er unterwegs nach Turbenthal gewesen sei, um dort den Gottesdienst zu halten, habe er neugierigen Passanten, die ihn nach seinem Ziel fragten, jeweils geantwortet: «Johan-

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 23r, Art. 28–32.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vgl. zweiter Rodelteil, fol. 35r, Art. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. zweiter Rodelteil, fol. 28r, Art. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Zweiter Rodelteil, fol. 39r, Art. 7.

Taufen und Bestattungen waren ausschliesslich in Pfarrkirchen erlaubt. Vgl. Müller, Ludger, Pfarrkirche, in: Kasper, Walter, Konrad Baumgartner, Horst Bürkle et al. (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche (Band VIII), Freiburg im Breisgau 1999, Sp. 175 f.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Erster Rodelteil, fol. 28r, Art. 36–37.

nes will goan zuo unserer muoter hin ab.»<sup>38</sup> Das Protokoll wechselt an dieser Stelle vom Latein ins Deutsche, wodurch das Zitat Fuelis umso mehr hervorsticht und Gewicht erhält.

## Ursachen des Kirchenstreits

Die Aussagen der Zeugen lassen den Schluss zu, dass das Abhängigkeitsverhältnis der beiden Kirchen schon seit Längerem unklar war. Doch welche Umstände führten dazu, dass die Bewohner Wilas gerade 1383 zur Klage gegen den Pfarrer schritten und die Verlegung seines Wohnsitzes nach Wila forderten?

#### Neue Erkenntnisse in Sachen Kirchenstreit?

In der lokalhistorischen Literatur herrscht Einigkeit darüber, welcher Umstand den Kirchenstreit ausgelöst hat: Wie dem Rodel zu entnehmen ist, wurde Rudolf Hofackerers unmittelbarer Vorgänger, der in Wila wohnhafte Pfarrer Hugo Nachtram, von Wilemer Dorfleuten umgebracht! Hans Kläui beschreibt dieses Ereignis in seiner Turbenthaler Ortsgeschichte wie folgt: «Der seit 1367 amtierende Leutpriester Hugo Nachtram wurde aus unbekannten Gründen von den Dorfleuten zu Wila umgebracht [...]. Der Nachfolger des unglücklichen Hugo Nachtram, Rudolf Hofackrer, zog es begreiflicherweise vor, sich in Turbenthal eine Behausung zu suchen und seine Pflichten als Seelenhirte von hier aus zu erfüllen. Damit aber lud er sich flugs eine Klage der Dorfgenossen von Wila auf den Hals, die keck behaupteten, ihr dortiges Gotteshaus sei die Mutterkirche, nicht jenes in Turbenthal, und der Leutpriester habe daher bei ihnen zu wohnen.»<sup>39</sup>

Diese auf dem ersten Rodelteil basierende Interpretation Kläuis scheint in sich schlüssig und sieht im Mord am Pfarrer den eigentlichen Auslöser des Streits, da der neue Pfarrer in den Augen der

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Erster Rodelteil, fol. 3r, Art. 16–18.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Kläui, Hans, Herrschaft und Gemeinde Turbenthal (wie Anm. 3), S. 162.

Wilemer Bewohner in der Folge seine Residenzpflicht im Dorf der Mutterkirche nicht mehr wahrnahm. Bezieht man jedoch die Zeugenaussagen des zweiten Rodelteils, welcher Kläui bei seinen Forschungen noch nicht zur Verfügung stand, mit ein, lassen sich neue Erkenntnisse gewinnen: Verschiedene Zeugen sagten nämlich übereinstimmend aus, dass der Mord an Hugo Nachtram nicht unmittelbar vor der Einreichung der Klage in Konstanz geschehen war, sondern bereits vor längerer Zeit. So berichtete Conrad Rueti von Hutzikon, dass Hofackerer die Kirchen nach dem Tod Nachtrams übernommen und die letzten vier Jahre versorgt habe. 40 Bestätigt wurde dieser Umstand auch durch Eberhard Nuodung, der aussagte, er habe Hofackerer in den vergangenen vier Jahren jeweils täglich im Dorf und in der Kirche Turbenthal gesehen.<sup>41</sup> Ob die zu Protokoll gegebenen Zeitangaben exakt die Realität abbildeten, sei dahingestellt. Aber darüber, dass zwischen Nachtrams Tod und der Klage ein grösserer Zeitraum lag, herrschte unter den Zeugen Konsens.

Ausserdem soll Hofackerer laut Aussagen der Zeugen Johannes Scherer und Conrad Ab der Eich bereits vor seinem Amtsantritt als Pfarrer beider Kirchgemeinden in Turbenthal als Pfründer tätig und ebenda wohnhaft gewesen sein.<sup>42</sup> Entsprechend erscheint der Vorwurf Wilas, der Pfarrer weigere sich, seine Residenzpflicht in Wila wahrzunehmen, in neuem Licht. Es scheint der Umstand, dass der in Turbenthal residierende Hofackerer den in Wila wohnhaft gewesenen Nachtram ersetzen sollte, Verwirrung gestiftet zu haben.

# Mord an Pfarrer Hugo Nachtram

Das aussergewöhnliche Ereignis des Mordes am Dorfpfarrer kommt im Turbenthaler Rodel auf den ersten Blick nur am Rande zur Sprache. Während sich die Wilemer Zeugen vereinzelt etwas konkreter zum Mordfall äusserten, betonten die Turbenthaler insbesondere die für sie verwirrenden Zustände nach der Tat. Anhand verschiedener

<sup>40</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 28r, Art. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 17r, Art. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 23r, Art. 26–27; zweiter Rodelteil, fol. 35r, Art. 14.

Details in Zeugenaussagen ist es möglich, die Geschehnisse um den Pfarrermord zu rekonstruieren.

Der Wildberger Bauer Gunther Roeschli berichtete von Gerüchten über eine bestimmte Frau, die in einer Verbindung mit Hugo Nachtram gestanden haben soll. Genaueres über diese Beziehung könne er jedoch nicht erzählen.<sup>43</sup> Johannes Auf der Aue und Conrad Ab der Eich, beides Bauern aus Wila, eröffneten dem Befrager, Nachtram habe eine verheiratete Frau in Wila geliebt und sei von deren Ehemann umgebracht worden.<sup>44</sup> Über den weiteren Verlauf konnte Johannes von Wittenwil Auskunft geben, ein ehemaliger Schüler Hugo Nachtrams: Nach der Tat hätten der Dekan und dessen Mitbrüder entschieden, dass die Bauern in Wila undankbar seien und dass sie es daher nicht verdienten, dass der Getötete in ihrer Kirche bestattet werde. Nachtram solle in der Kirche Turbenthal bestattet werden, in welcher ohnehin der grössere Gotteskult herrsche. Darauf habe Rudolf Wuerheri, angeblicher Notar der Kurie Konstanz, im Auftrag des Bischofs von Konstanz den jetzt angeklagten Rudolf Hofackerer als Nachfolger für den Getöteten eingesetzt. Dass Hofackerer nun Pfarrer beider Gemeinden war und ihm alle Einkünfte wie auch die Nutzungsrechte zukämen, sei den Pfarrgenossen von der Kanzel herab verkündet worden.45

Diese aussergewöhnliche Amtseinsetzung Rudolf Hofackerers fand auch in weiteren Aussagen Niederschlag: Conrad Keller wusste nicht, ob Hofackerer gemäss päpstlicher Genehmigung oder ordentlicherweise durch die Präsentation durch den Abt von St. Gallen als Pfarrer eingesetzt worden war.<sup>46</sup> Johannes Schnider gab an, er habe Kenntnis davon, dass Hofackerer auf Befehl Rudolf Wuerheris in die Kirche Wila geschickt worden sei, um Frieden zu stiften.<sup>47</sup> Diese Amtseinsetzung unter aussergewöhnlichen Umständen macht die Verwirrung

<sup>44</sup> Vgl. zweiter Rodelteil, fol. 34r, Art. 13; ebd., fol. 35r, Art. 13.

<sup>46</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 22r, Art. 26–27.

Vgl. erster Rodelteil, fol. 26r. Im Unterschied zu den anderen Zeugenaussagen ist die Niederschrift von Gunther Roeschlis Antworten nicht nach Artikeln gegliedert.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 2r–3r. Im Unterschied zu den anderen Zeugenaussagen ist die Niederschrift von Johannes von Wittenwils Antworten nicht nach Artikeln gegliedert.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Vgl. zweiter Rodelteil, fol 37r, Art. 9.

bei den Pfarrgenossen über die klerikalen Zustände weitgehend nachvollziehbar.

# Feindseligkeiten gegenüber Pfarrer Rudolf Hofackerer

Hofackerer hatte also bereits vor seiner Amtseinsetzung als Pfarrer beider Dörfer als Pfründer, zum Beispiel als Kaplan, in Turbenthal gewohnt. Ob er bereits zu dieser Zeit den Groll gewisser Kreise auf sich gezogen hatte, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Mindestens im Laufe seiner nun vierjährigen Pfarrkarriere schien er sich jedoch unbeliebt gemacht zu haben. So berichtete nämlich Johannes auf der Aue aus Wila etwas diffus von Drohungen, die gegen den neuen Pfarrer geäussert worden waren, sodass sich dieser an seinem Wohnsitz nicht mehr sicher gefühlt habe. Eine gewisse Furcht Hofackerers wäre vor dem Hintergrund, dass sein Vorgänger von Wilemer Dorfleuten umgebracht worden war, durchaus nachvollziehbar. Doch woher rührten diese Anfeindungen, und warum forderten die Bewohner Wilas 1383 – erst vier Jahre nach der Amtseinsetzung – dennoch die Residenzpflicht des Pfarrers in ihrem Dorf ein?

Denkbar ist, dass die aussergewöhnliche Amtseinsetzung Hofackerers nicht unbedingt zu seiner Beliebtheit beigetragen haben könnte. Schliesslich war diese auch mit Sanktionen gegen Wila verbunden – so beispielsweise mit dem Verbot des Dekans, den ermordeten Hugo Nachtram in Wila zu bestatten. Im Turbenthaler Rodel finden sich mehrere konkrete Hinweise, die die Feindseligkeiten gegen Hofackerer erklären könnten: Offenbar hatte sich der neue Pfarrer kaum um seine Pfarreien gekümmert. Conrad ab Ramelsperg und Conrad von Tössegg berichteten, Hofackerer habe sich im vergangenen Jahr zusätzlich unbeliebt gemacht, als am Karfreitag aufgrund nicht näher beschriebener Streitigkeiten unter den Turbenthaler Pfründern oder Kaplänen der Gottesdienst nicht stattgefunden habe.<sup>49</sup> Schliesslich habe der Pfarrer von Wila den Gottesdienst dann doch noch durch-

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. zweiter Rodelteil, fol. 34r, Art. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 27r, Art. 49; ebd., fol. 15r, Art. 47.

geführt.<sup>50</sup> Gemäss Aussagen von Ulrich von Hof handelte es sich bei diesem Pfarrer von Wila um Conrad von Heydelberg. Dieser war offenbar von Rudolf Hofackerer eingestellt worden, um die Aufgaben in Wila wahrzunehmen, während er selbst sich um seine Pfründe in Turbenthal kümmerte oder – so Ulrich von Hof weiter – sich nach St. Gallen abgewandt hatte. Mit der Amtstätigkeit des «Ersatzpfarrers» seien die Pfarrgenossen in Wila aber auch nicht zufrieden gewesen, denn dieser habe kaum ein- oder zweimal den Gottesdienst abgehalten.<sup>51</sup>

# Fazit: Verwirrende Verhältnisse und nachlässige Pfarrer

Der einleitend erwähnte Einbezug des zweiten Rodelteils bringt neue Erkenntnisse, die den Interpretationsspielraum zusätzlich ausweiten. Davon ausgehend, dass zwischen dem Mord an Hugo Nachtram und der Klage Wilas vor dem bischöflichen Gericht in Konstanz ein grosser Zeitraum gelegen hat, kann gefolgert werden, dass es sich beim Pfarrermord nicht um den unmittelbaren Auslöser des Kirchenstreits gehandelt hat. Vielmehr erscheint der Mord an Nachtram nur als indirekter Auslöser, weil durch ihn eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zwischen Turbenthal und Wila erforderlich wurde. Dass Wila im Nachgang mit dem Verbot bestraft wurde, den ermordeten Pfarrer Nachtram in seiner Kirche beizusetzen, und die Tatsache, dass dessen Nachfolger Hofackerer auf aussergewöhnlichem Weg eingesetzt wurde, führte unter der Bevölkerung mutmasslich zu Unsicherheiten über Zuständigkeiten und Abhängigkeiten, nachweislich jedoch zu Ablehnung gegenüber dem neuen Pfarrer. Ob diese allein in der aussergewöhnlichen Einsetzung als Pfarrer begründet lag, oder ob sie schon während der Zeit Hofackerers als Pfründer bzw. Kaplan in Turbenthal bestanden hatte, ist nicht bekannt.

Ausserdem scheint Hofackerer in seiner vierjährigen Amtszeit zwischen dem Mord an Nachtram und der Klage seine Seelsorgepflicht

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Vgl. erster Rodelteil, fol. 15r, Art. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Vgl. zweiter Rodelteil, fol. 32r, Art. 14.

des Öfteren vernachlässigt und sich unter den Pfarrgenossen entsprechend unbeliebt gemacht zu haben. Weiter habe sich Hofackerer, so der Grundtenor in den Aussagen, nicht besonders eifrig um die Kirche Wila gekümmert und mit Conrad von Heydelberg schliesslich sogar einen Stellvertreter eingesetzt, um die dortigen Aufgaben zu erledigen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwiefern die im Rodel angedeuteten Feindseligkeiten der Wilemer Pfarrer Hofackerer dazu bewogen haben, sich vorwiegend um Turbenthal zu kümmern. Klar scheint, dass die Einsetzung Conrads von Heydelberg zusätzliche Verwirrung um Zuständigkeiten und Abhängigkeiten stiftete. Die ohnehin spannungsgeladene Situation in den beiden Dörfern wurde schliesslich durch den Umstand weiter verschärft, dass von Heydelberg seine Pflichten nur äusserst nachlässig verrichtete.

Der Unmut der Wilemer Dorfbewohner über die bestehende Situation entlud sich 1383 in der Klage vor dem bischöflichen Gericht. Angeklagt wurde der unbeliebte Pfarrer Hofackerer, den die Wilemer als Auslöser der unhaltbaren Zustände betrachteten. Zur Wiederherstellung geregelter und verbindlicher klerikaler Zustände war eine definitive Klärung der Abhängigkeitsverhältnisse der beiden Kirchen und der damit verbundenen Pflichten des Pfarrers nun dringend erforderlich. Die vorherige Feststellung, dass der Mord an Pfarrer Nachtram im Rodel kaum zur Sprache kommt, wird somit erklärbar: Der Pfarrermord selbst war vermutlich Gegenstand anderer, bereits abgeschlossener Verhandlungen. Im Kontext des Kirchenstreits dagegen erscheint der Mord lediglich als Auslöser einer Reihe von Veränderungen, die das kirchliche Gefüge in den beiden Dörfern durcheinander brachten.

Ob und wie sich letztlich die verwirrende Situation klärte, ist nicht überliefert. Auch unter Einbezug des zweiten Rodelteils ist es nicht möglich, die damaligen Kirchenverhältnisse abschliessend aufzuschlüsseln und zu beurteilen. Immerhin ermöglicht das Fragment zusätzliche Erkenntnisse, die es erlauben, die Geschehnisse um den Kirchenstreit und den Mord an Pfarrer Hugo Nachtram differenzierter zu betrachten. Schliesslich gestattet der zweite Rodelteil insbesondere die Berücksichtigung aller Aussagen der Wilemer Pfarrgenossen, die in der bisherigen Literatur noch nicht zu Wort gekommen sind.